



EINGEGANGEN

31. Jan. 2012

Erled. ....

BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Kirchenausschuss

Stiftung der Norddeutschen Mission  
c/o Norddeutsche Mission  
Berckstr. 27  
28359 Bremen

Haus der Kirche  
Franzuseck 2-4 · 28199 Bremen

Telefon 0421/55 97 - 0  
Telefax 0421/55 97 - 265

Internet [www.kirche-bremen.de](http://www.kirche-bremen.de)

E-Mail [kirchenkanzlei@kirche-bremen.de](mailto:kirchenkanzlei@kirche-bremen.de)

27. Januar 2012/ Wei

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Stiftung ist als kirchliche Stiftung im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche anerkannt und unterliegt damit der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Zuständig für die Aufsicht ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Kirchenausschuss hat die Durchführung der Stiftungsaufsicht an die Kirchenkanzlei delegiert.

Der Kirchenausschuss wendet sich heute in dieser Funktion mit einigen Informationen an Sie, da er die Durchführung der Stiftungsaufsicht neu strukturieren und in diesem Rahmen einige Standards einführen und das Beratungsangebot verbessern möchte.

Stiftungsorgane haben die verantwortungsvolle Aufgabe, für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie sind dabei zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens und dessen Erhaltung verpflichtet.

Die Stiftungsaufsicht begleitet das Wirken der Stiftung, indem sie neben den Stiftungsorganen mit darauf achtet, dass die Erfüllung dieser Aufgaben in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung erfolgt. Wichtigstes Anliegen ist dabei, die Stiftungsorgane zu unterstützen, ihre Aufgaben wahrzunehmen und insbesondere jegliche Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, die zu einer Beschädigung des Ansehens der Stiftung führen könnten. Die Stiftungsaufsicht dient damit der rechtlichen Absicherung der Stiftungen und möchte so wenig wie möglich in die Entscheidungen der Stiftungen und deren Eigenverantwortlichkeit eingreifen.

Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Zuständigkeit für **Genehmigungen von Satzungsänderungen** und die Aufsicht über kirchliche Stiftungen ist nach dem Bremischen Stiftungsgesetz grundsätzlich der Kirche zugewiesen, wobei jedoch für einige Teilbereiche die staatliche Stiftungsbehörde weiterhin zu beteiligen ist. Insbesondere ist dies bei der Genehmigung von Satzungsänderungen der Fall, durch die der Stiftungszweck berührt oder die wesentliche Gestaltung der Stiftung geändert wird.

Bei der staatlichen Stiftungsbehörde verblieben sind ebenfalls einige Aufsichtsinstrumentarien in Form von Informationsrechten, außerdem kann die staatliche Stiftungsbehörde nach § 87 BGB der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden oder das Gemeinwohl gefährdet ist. Sofern diese Bereiche berührt sind,

erfolgt eine Abstimmung unsererseits mit der staatlichen Stiftungsbehörde, um den Aufwand für die Stiftung gering zu halten.

Damit der Kirchenausschuss die ihm zugewiesenen Aufgaben als kirchliche Stiftungsaufsicht verantwortungsbewusst wahrnehmen kann, werden Informationen über Ihre Stiftung benötigt, die künftig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig eingeholt werden sollen.

Dazu teilen wir im Folgenden das künftige Verfahren, gesetzliche Rahmenbedingungen sowie Angebote für kirchliche Stiftungen zu Ihrer Information und zur Beachtung mit:

1. Kirchliche Stiftungen werden derzeit im staatlichen Stiftungsregister geführt, wobei die Eigenschaft als kirchliche Stiftung nicht ersichtlich ist. Es wird daher künftig das bisher intern geführte kirchliche Stiftungsregister unter [www.kirche-bremen.de](http://www.kirche-bremen.de) zusätzlich veröffentlicht, um kirchliche Stiftungen für potentielle Zustifter und Förderer sowie sonstige Interessierte oder Förderberechtigte besser auffindbar zu machen.
2. Änderungen bei der **Zusammensetzung der Stiftungsorgane** sind unverzüglich dem Kirchenausschuss anzuzeigen. Die Angaben müssen die Namen, Vornamen und Anschriften der jeweiligen Organmitglieder enthalten, sowie die Bezeichnung ihrer Stellung innerhalb des Organs, wenn die Satzung dies vorsieht.
3. Um der kirchlichen Stiftungsaufsicht einen laufenden Überblick zu ermöglichen, werden die Stiftungsvorstände aufgefordert, bis zum 30.04. jeden Jahres, erstmalig zum 30.04.2012, eine Jahresrechnung in Form einer **Gewinn- und Verlustrechnung** und **Bilanz** oder einer Vermögensübersicht beim Kirchenausschuss einzureichen. Sofern ein Wirtschaftsprüferbericht erstellt wurde, kann dieser vorgelegt werden.

Eine Rückmeldung an die Stiftung und ggf. die Anforderung weiterer Unterlagen erfolgt nur bei Bedarf.

4. Alle **Satzungsänderungen** bedürfen der Genehmigung. Zuständig ist im Regelfall die kirchliche Stiftungsbehörde, die die staatliche Stiftungsbehörde von der erteilten Genehmigung unterrichtet. Sofern jedoch durch die Änderung der Stiftungszweck berührt oder die wesentliche Gestaltung der Stiftung geändert wird, erteilt die staatliche Stiftungsbehörde die Genehmigung im Einverständnis mit der kirchlichen Stiftungsbehörde. Um hier Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, wird davon ausgegangen, dass zumindest bei sämtlichen Änderungen, durch die formal die Satzungsbestimmung zum Stiftungszweck verändert wird, die staatliche Stiftungsbehörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Damit Stiftungen nicht selbst prüfen und entscheiden müssen, bei welcher Stelle die Änderung zur Genehmigung einzureichen ist, können Satzungsänderungen grundsätzlich beim Kirchenausschuss eingereicht werden.

Die kirchliche Stiftungsaufsicht leitet die Anträge, über die sie in Abstimmung mit der staatlichen Stiftungsbehörde nicht selbst entscheidet, mit einer Stellungnahme an diese zur Entscheidung weiter.

Es wird dringend empfohlen, Satzungsänderungen, insbesondere wenn diese umfangreich oder wesentlich sind, bereits vor Beschlussfassung zur Abstimmung der Genehmigungsfähigkeit in der Kirchenkanzlei vorzulegen und eine Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit vom Finanzamt einzuholen.

5. Stiftungen sind verpflichtet, das **Stiftungsvermögen** in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Stiftungen sollen diesen Grundsatz bei der Entscheidung über Rechtsgeschäfte und der Planung ihrer Vermögensanlagen stets berücksichtigen und das mit der jeweiligen Anlageform verbundene Risiko abwägen.

Sofern dennoch eine dauerhafte Vermögensverringerung absehbar wird oder bereits eingetreten ist, soll frühzeitig Rücksprache mit der Stiftungsaufsicht genommen werden, damit die Möglichkeiten des Ausgleichs des Vermögens oder der Zulassung einer Ausnahme oder weitere Maßnahmen besprochen werden können.

6. Sollte es in der Stiftung **Umstrukturierungen** oder Entwicklungen geben, aufgrund derer künftig die Erreichung des Stiftungszwecks in Frage steht, wird auch in diesem Fall gebeten, frühzeitig den Kontakt mit der Stiftungsaufsicht zu suchen, damit die Auswirkungen der Veränderung beurteilt und ggf. Lösungen gefunden werden können.

7. Der Kirchenausschuss gibt entsprechend der Empfehlung der Kirchenkonferenz (Beschluss vom 24. März 2010) Stiftungsvorständen kirchlicher Stiftungen die vom Arbeitskreis Kirchen im Bundesverband Deutscher Stiftungen erarbeiteten und verabschiedeten „**Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis**“ mit der Bitte bekannt, diese zu beachten und anzuwenden. (s. Anlage)

Dort ist u.a. das Transparenzgebot niedergelegt, welches für das Handeln aller Stiftungsorgane maßgeblich sein soll und das nachstehend noch einmal zur besonderen Beachtung mitgeteilt wird:

Die Stiftungsorgane anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von kirchlichen Stiftungen in der Gesellschaft von heute und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen der Stiftungsaufsicht und darüber hinaus in geeigneter Weise der Öffentlichkeit die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung. Sie veröffentlichen vorhandene Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein. Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.

8. Für Mitteilungen sowie bei **Fragen und/oder Beratungsbedarf** zu den rechtlichen Anforderungen für Stiftungen oder zur Gestaltung ihrer Stiftungssatzung können Stiftungsvorstände oder –verwalter sich an die Stiftungsaufsicht wenden.

Zuständige Ansprechpartnerin in der Kirchenkanzlei für Stiftungsfragen und Stiftungsaufsicht ist

Inke Weishaupt  
Juristische Referentin  
Bremische Evangelische Kirche  
Kirchenkanzlei  
Franziuseck 2-4  
28199 Bremen  
Tel. 0421 5597- 219  
Fax 0421 5597- 265  
[weishaupt@kirche-bremen.de](mailto:weishaupt@kirche-bremen.de)

9. Kleineren Stiftungen bietet die Rechnungsprüfstelle der Bremischen Evangelischen Kirche an, diese bei einem entsprechenden Prüfauftrag kostenlos zu prüfen. Es handelt sich dabei um eine Serviceleistung der RPS, die nicht im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsicht steht.

Entsprechende Anfragen sind zu richten an

Steffen Wermuth  
Rechnungsprüfer  
Franziuseck 2-4  
28199 Bremen  
Telefon 5597-244  
[rps@kirche-bremen.de](mailto:rps@kirche-bremen.de)

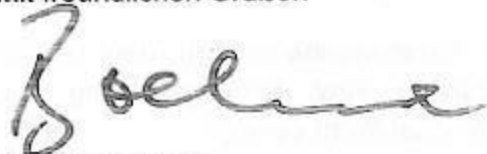
10. Bei Fragen rund um die Themen Fundraising können sich gemeindliche Stiftungen beraten lassen von der

Fachstelle Fundraising  
Petra Detken  
Franziuseck 2-4  
28199 Bremen  
Telefon 5597-307  
[fundraising@kirche-bremen.de](mailto:fundraising@kirche-bremen.de)

Wir hoffen im Interesse der Förderung kirchlicher Stiftungen in der Bremischen Evangelischen Kirche auf eine gute Zusammenarbeit und bitten um Beachtung der vorstehenden Informationen.

Für Rückfragen steht Frau Weishaupt unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Boehme  
Präsidentin



Renke Brahm  
Schriftführer

Anlage: „Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis“

## Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis

*Verabschiedet vom Arbeitskreis Kirchen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen am 22. September 2009 in Hannover.*

### Präambel

Im Glauben an Jesus Christus und in christlicher Freiheit und Verantwortung haben Menschen seit dem Ursprung des Christentums Stiftungen errichtet, um Zwecke zu erfüllen, die ihnen aus diesem Glauben heraus wesentlich waren.

Diese kirchlichen Stiftungen prägen und gestalten bis heute das Bild von Kirche und Gesellschaft mit. Sie sind Ausdruck dafür, dass die Welt von Gott getragen ist und von ihm her Grund, Bestand und Sinn hat.

Kirchliche Stiftungen bilden in der Vielfalt ihrer Arbeit alle Bereiche des kirchlichen Lebens ab.

Die Kirche berät und begleitet Stiftungen sowie künftige Stifterinnen und Stifter. Sie fördert und schützt Stiftungen und stärkt deren Leistungsfähigkeit, Entschlusskraft und Selbstverantwortung. Die kirchliche Aufsicht stellt sicher, dass die Verwaltung der Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Stifterwillen und der Stiftungsverfassung geschieht.

Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an den Grundsätzen Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

### I. Stiftungen

Die Grundsätze wenden sich an kirchliche Stiftungen:

1. Kirchliche Stiftungen verfolgen im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag vom Stifter bestimmte Zwecke, welche in ihrer Satzung verankert sind und durch die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden sollen.
2. Kirchliche Stiftungen haben ein Vermögen, das ihnen auf Dauer und ungeschmälert zur Verfügung stehen soll.
3. Kirchliche Stiftungen haben Organe oder Träger, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks gewährleisten.
4. Kirchliche Stiftungen können in unterschiedlichen Rechtsformen verfasst sein (z.B. als rechtsfähige Stiftung, als Stiftungsgesellschaft und als Stiftungsverein). Auch treuhänderische Stiftungen erfüllen diesen materiellen Stiftungsbegriff.

### II. Stiftungspraxis

Stiftungsorgane, Stiftungsverwalter und Stiftungsmitarbeiter orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

1. Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Satzung formulierten Stifterwillens.
2. Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

**3.** Sie legen das in ihre Obhut gegebene Vermögen im Einklang mit christlichen Werten an und erhalten es in seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit. Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab. Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

**4.** Sie anerkennen Transparenz als Ausdruck der Verantwortung von kirchlichen Stiftungen in der Gesellschaft von heute und als ein Mittel zur Vertrauensbildung. Sie stellen der Stiftungsaufsicht und darüber hinaus in geeigneter Weise der Öffentlichkeit die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien und die Organmitglieder) zur Verfügung.

Sie veröffentlichen vorhandene Bewilligungsbedingungen und setzen, soweit geboten, unabhängige Gutachter oder Juroren ein.

Gesetzliche Auskunftspflichten werden rasch und vollständig erfüllt.

**5.** Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln in christlicher Verantwortung kompetent, informiert und integer.

Ehrenamtlich tätige Organmitglieder sind trotz ihrer sonstigen Verpflichtungen bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Mitglieder von Kontroll- und Beratungsgremien sind grundsätzlich unabhängig von den für die operative Tätigkeit verantwortlichen Organen und werden von diesen umfassend und wahrheitsgemäß informiert.

**6.** Die Stiftungsorgane gewährleisten die sorgfältige und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und bedienen sich geeigneter Instrumente für eine regelmäßige Überprüfung. Sie fördern entsprechendes Verhalten ihrer Mitarbeiter.

**7.** Die Stiftungsorgane von fördernden Stiftungen achten Fördersuchende als unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke.

Anfragen werden zeitnah beantwortet; über den Fortgang der Antragsbearbeitung wird informiert.

**8.** Die Stiftungsorgane fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen.

Für Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien und für Stiftungsmitarbeiter gilt, dass sich niemand bei seinen Entscheidungen von eigennützligen Interessen leiten lässt. Insbesondere beachten sie folgende Grundsätze:

**9.** Sie legen die Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen und verzichten von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess, wenn dieser ihnen oder einer nahe stehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu den Fördersuchenden und zu Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.

**10.** Sie verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.